DEUTSCHER STEUERBERATER-VERBAND e.V.

Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation

	Thema:	***Bereich für Handlungsbedarf:***	***Praxisproblem:***	***Lösungsvorschlag:***
1.	**Elektronische Steuer-erklärung**	Technisch / Verwaltungsanweisung	**„Nachreichung / Nachforderungen von Papierbelegen“** Mangels elektronischer Möglichkeit ist nach wie vor die Übermittlung von Papierbelegen an die Finanzverwaltung (FV) erforderlich. So beispielsweise bei: - sog. „neutralen Anlagen“ (bspw.: bei Personengesellschaften: Ermittlung Gesamtgewinn und Verteilung auf Gesellschafter), - Hinweise zu Abweichungen von der Rechtsauffassung der FV. Zudem besteht eine die Praxis verunsichernde Diskrepanz zwischen den Vorgaben über die einzureichenden Papierbelege laut Informationsblatt auf elsterOnline, den Anleitungen der FV zu den Steuererklärungen und den tatsächlichen Nachforderungen durch die FV (vgl. insgesamt: DStV-Eingabe S 14/12 vom 28.9.2012).	Schaffung der Möglichkeit des elektronischen Belegversands Erweiterung der elektronischen Formulare um ein Freitext-Feld Veröffentlichung einer bundeseinheitlich geltenden Übersicht, die neben den gesetzlich verpflichtend zu erbringenden Nachweisen die sonst regelmäßig einzureichenden Belege mit Augenmaß bestimmt
		Technisch	**„Wegfall der Unterschrift des Steuerpflichtigen beim Authentifizierungsverfahren“** Seit Wegfall des Erfordernisses der Unterschrift des Steuerpflichtigen ist für den Steuerberater das steuerstraf- sowie haftungsrechtliche Risiko stark angestiegen. Zur Risikominimierung behilft sich die Praxis mit einer vom Mandanten unterzeichneten Freigabeerklärung in Papierform vor der Datenübermittlung. Dies bedeutet eine erhebliche Steigerung des organisatorischen Kanzleiablaufs. Im Falle der Einführung einer gesetzlichen Abgabefrist bis 31.12. nebst automatischem Säumniszuschlag bestünde das Risiko, dass der bürokratische Aufwand anstiege, da die Bedeutung der Fristenkontrolle durch den Steuerberater zunimmt und er von der rechtzeitigen Freigabe des Mandanten abhängig ist.	Schaffung einer elektronischen Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie Freigabe der StER durch Mandanten („Freizeichnungsportal“)

Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation

	Thema:	***Bereich für Handlungsbedarf:***	***Praxisproblem:***	***Lösungsvorschlag:***
		Technisch	**„Bereitstellung von elektronischen Steuererklärungen erst ab Frühjahr“** Für den VAZ 2013 werden für folgende Steuerarten die elektronischen Formulare technisch erst ab Ende Februar bzw. im Frühjahr 2014 (noch unbestimmter Zeitpunkt) bereitgestellt und damit eine Übermittlung der StER erst verspätet möglich: - Gesonderte und einheitliche Feststellung - Gewerbesteuer - Körperschaftsteuer - Einkommensteuer für beschränkt Steuerpflichtige Im Falle der Einführung einer gesetzlichen Abgabefrist bis 31.12. nebst automatischem Säumniszuschlag würde dies zu einer nicht hinnehmbaren Verkürzung des Bearbeitungszeitraums für die Steuerberaterschaft führen.	Ermöglichung der elektronischen Übermittlung ab Anfang Januar für alle Steuerarten
		Gesetzlicher Ausnahmetatbestand oder Verwaltungsanweisung	**„Keine Veranlagung, da Abgabe der StER in Papierform, weil elektronische Übermittlung (noch) nicht möglich“** Besteht die Pflicht zur Übermittlung einer elektronischen StER, gilt deren Abgabe in Papierform als nicht ordnungsgemäße Erklärung. Werden StER in Papierform abgegeben, weil (noch) keine elektronische Übertragungsmöglichkeit besteht, kommt es in der Praxis dazu, dass die FV keine Veranlagung durchführt und die elektronische Übermittlung nachfordert.	Gesetzlicher Ausnahmetatbestand oder Verwaltungsanweisung dahingehend, dass in den Fällen, in denen die elektronische Übermittlung (noch) nicht möglich ist, die in Papierform abgegebene Steuererklärung als ordnungsgemäße Erklärung gilt und eine (endgültige) Veranlagung auf deren Basis durchgeführt wird.

Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation

	Thema:	*Bereich für Handlungsbedarf:*	*Praxisproblem:*	*Lösungsvorschlag:*
2.	**Anpassung der Korrekturvorschriften an die elektronische Kommunikation**	Gesetzliche Regelung	**„Fehlerhafte Dateneingabe angesichts (Un-)Übersichtlichkeit der elektronischen Steuererklärung“** Bei Abgabe der Steuererklärung auf elektronischem Weg gibt der Steuerpflichtige die Daten ein. Die Steuererklärung soll künftig vollmaschinell bearbeitet werden, ohne dass ein Sachbearbeiter die erklärten Angaben und die eingereichten Belege prüft. Da sich der Sachbearbeiter einen versehentlichen Fehler des Steuerpflichtigen, der ihm im Zuge der elektronischen Dateneingabe unterläuft, insofern nicht mehr zu eigen machen kann, stellt sich künftig die Frage, ob die Berichtigungsmöglichkeit nach § 129 AO bei offenbaren Unrichtigkeiten noch zur Anwendung kommt. Der Anwendungsbereich dürfte künftig nur eröffnet sein, wenn der § 129 AO so ausgelegt wird, dass nicht mehr die personelle Prüfung sowie Erkennbarkeit, sondern die maschinelle Prüfung und Erkennbarkeit maßgeblich sind. Der historische Grund für die Einführung des § 129 AO spricht jedoch gegen eine derartige Auslegung, da es dem Gesetzgeber darauf ankam, eine einfache Berichtigungsmöglichkeit für den Fall zu schaffen, in dem dem Sachbearbeiter ein versehentlicher Fehler bei der händischen Erfassung der erklärten Angaben unterläuft. Zudem dürfte die praktische Bedeutung des § 129 AO zukünftig weiter sinken, da die Übermittlung von zusätzlichen Belegen abnehmen soll. So sehen es bereits jetzt die Vorgaben über die einzureichenden Papierbelege laut Informationsblatt auf elsterOnline vor. Bei einer entsprechenden Reduzierung der Unterlagen mindert sich gleichzeitig die Erkennbarkeit von fehlerhaften Angaben im Sinne des § 129 AO. Eine Berichtigung nach § 129 AO scheidet dann in der Regel aus. Scheidet eine Berichtigung nach § 129 AO zu Gunsten des Steuerpflichtigen aus, stellt sich die Frage nach einer Korrekturmöglichkeit gem. § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO. Ob ein Versehen bzw. ein alltäglicher Irrtum und damit gerade kein grobes Verschulden im Sinne dieser Vorschrift vorliegt, hängt jedoch von der Wertung des Sachbearbeiters im Einzelfall ab. So hat	Erweiterung des § 129 AO um einen Satz 2: *„Dies gilt auch für offenbare Unrichtigkeiten, die dem Steuerpflichtigen unterlaufen sind.“* oder Gesetzliche Anpassung der Maßstäbe des „groben Verschuldens“ bei nachträglich bekannt gewordenen Tatsache (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO)

	Thema:	***Bereich für Handlungsbedarf:***	***Praxisproblem:***	***Lösungsvorschlag:***
			auch bereits die Rechtsprechung der letzten Jahre darauf verwiesen, dass diese Frage von den Besonderheiten der (Un-)Übersichtlichkeit der Detailtiefe der elektronischen Steuererklärung abhängt. Diese zusätzliche Risikoverlagerung ist angesichts der mit der elektronischen Steuererklärung grundsätzlich verbundenen Verantwortungsverlagerung sowie dem angestiegenen Bürokratieaufwand nicht hinnehmbar. (vgl. DStV-Eingabe S 15/11 vom 13.9.2011 sowie S 16/12 vom 25.9.2012 im Verbund mit weiteren Verbänden)	
3.	**ElsterKontoabfrage**	Amtliches Muster für Vollmacht im Besteuerungsverfahren	**„Länderspezifische Formulare für Vollmachten zusätzlich zum amtlichen Muster für die Vollmacht im Besteuerungsverfahren“** In der Praxis sind derzeit mindestens drei Vollmachten im Auftragsverhältnis zwischen Mandant und Steuerberater für die elektronische Kommunikation notwendig, die zu bürokratischem Aufwand führen: 1. Amtliches Muster für Vollmacht im Besteuerungsverfahren für VDB 2. Länderspezifisches Formular für Steuerkontoabfrage 3. Vollmacht des Mandanten an Steuerberater für elektronische Datenübermittlung an FV	Zusammenführung des amtlichen Musters mit Vollmacht für Steuerkontenabfrage (Stichwort „Vereinheitlichung der Registrierung“)
		Technisch	Die Vergabe von Untervollmachten ist derzeit im ElsterOnline-Portal nicht möglich. Soweit mehrere Personen die Einsicht in ein Steuerkonto erhalten sollen, müssen diese ebenfalls im ElsterOnline-Portal registriert sein und einen Antrag auf Kontofreischaltung stellen.	Schaffung der technischen Möglichkeit von Untervollmachten

Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation

	Thema:	*Bereich für Handlungsbedarf:*	*Praxisproblem:*	*Lösungsvorschlag:*
4.	**Beweiskraft von eingescannten Belegen**	Verwaltungsanweisung	**„Unsicherheiten bei der Vernichtung von Papierbelegen nach dem Scannen“** Bei dem überwiegenden Teil der kleinen und mittleren Unternehmen sowie der Steuerberaterschaft besteht noch Unsicherheit bei der praktischen Durchführung eines ersetzenden Scannens, d.h. bei der Vernichtung des Papierbelegs nach dem Scannen. Dies führt zu einer Verdopplung des Arbeitsaufwandes, da sowohl die Papier- als auch die gescannten Belege aufbewahrt werden.	Anerkennung durch Verwaltungsanweisung, dass das digitale Belegabbild, welches nach der vom DStV in Kooperation mit der BStBK entwickelten „Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege“ erstellt wurde, den Papierbeleg für Nachweis- und Dokumentationszwecke (Ordnungsmäßigkeit der Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten) vollständig ersetzt.
5.	**Neuregelung zum KiSt-Abzugsverfahren**	Technisch / Gesetzliche Regelung	**„Fehlender Zugriff auf beim BZSt hinterlegte Daten zum KiSt-Abzug“** Der KiSt-Einbehalt ist ab 2015 für alle zur Vornahme des KapErSt-Verpflichteten (bspw. ausschüttende Kapitalgesellschaften) verpflichtend. Dafür ist im Vorwege der automatisierte Abruf von KiSt-Daten beim BZSt erforderlich. Die betroffenen Gesellschaften werden sich zur Umsetzung des Datenabrufs an ihren steuerlichen Berater wenden. Diesem fehlt bisher die Möglichkeit, die beim BZSt hinterlegten Daten (bspw. der Gesellschafter der Kapitalgesellschaft) auf eine möglichst unbürokratische Weise abrufen und nutzen zu können. (vgl. DStV-Schreiben an BZSt vom 6.1.2014)	Zugriff des Steuerberaters auf KiSt-Abzugsmerkmale beim BZSt (ggf. über Erweiterung der VDB) Gesetzliche Regelung im § 51a EStG: Anlassabfrage statt Regelabfrage für Unternehmen

Aktuelle Themen zur Anpassung des Besteuerungsverfahrens an die elektronische Kommunikation

	Thema:	*Bereich für Handlungsbedarf:*	*Praxisproblem:*	*Lösungsvorschlag:*
6.	**Sog. „Vorausgefüllte Steuererklärung“**	Technisch	**„Erweiterung des Informationsgehalts“** Die Attraktivität der vaSt würde durch die Zurverfügungstellung folgender, im Kenntnisbereich der FV liegender Informationen gesteigert werden: - KiSt-Zahlungen / Erstattungen - Zinsen auf Steuererstattungen	Technische Erweiterung des Informationsgehalts
7.	**Elektronischer Steuerbescheid**	Gesetzliche Regelung / ggf. Technisch	**„Bisher: Keine Bekanntgabe bei elektronischem Steuerbescheid“** Soll ein Anreiz zum vermehrten Abruf des elektronischen Steuerbescheids gesetzt werden, bietet es sich an, durch eine diesbezügliche Regelung zur Bekanntgabe sowie zur Fristenermittlung die Bedeutung des Papierbescheides zu reduzieren.	Gesetzliche Regelung zum Verhältnis Bekanntgabe des Steuerbescheides in Papierform und elektronischer Form Ggf.: Fortführung bei gesetzlicher Regelung zur Fristenermittlung Prüfung technischer Erfordernisse